

## **Schriftliche Fragen**

**mit den in der Woche vom 18. Juni 2012**

**eingegangenen Antworten der Bundesregierung**

14. Abgeordneter  
**Dr. Peter Gauweiler**  
(CDU/CSU)

Ist bei der konzeptionellen Überlegung und Formulierung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) von Seiten der Bundesregierung oder von dritter (der Bundesregierung bekannter) Seite die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer einbezogen worden, die ja bereits bei der öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages über den europäischen Fiskalpakt und den permanenten Euro-Rettungsschirm ESM am Montag, dem 7. Mai 2012 ihre Expertise einbringen durfte und deren Vertreter den Deutschen Bundestag als Prozessbevollmächtigter in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wegen der Verletzung der Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages (Az. 2 BvE 8/11) vertreten hat?

15. Abgeordneter  
**Dr. Peter Gauweiler**  
(CDU/CSU)

Wurden im Zusammenhang mit der Erstellung und Formulierung des ESM und der Umsetzungsgesetze in Deutschland von der Bundesregierung Beratungshonorare an Dritte gezahlt, und wenn ja, an wen (bitte die genaue Höhe in Euro angeben)?

*Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Steffen Kampeter vom 18. Juni 2012*

Die Bundesregierung hatte externen Sachverstand in Form von Gutachten, Studien oder sonstigen Beratungsleistungen zu folgendem Aspekt des so genannten Gesamtpaketes zur Sicherung der Finanzstabilität in der Eurozone von der Firma Freshfields Bruckhaus Deringer eingeholt: Europaweite Einführung von Klauseln in die allgemeinen Bedingungen für Staatsanleihen, die eine Änderung der vereinbarten Leistung sowie der Rechte und Pflichten des Schuldners und der Gläubiger (Anleihebedingungen) durch Mehrheitsentscheidungen ermöglicht.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung externen Sachverstand in Form von Gutachten, Studien oder sonstigen Beratungsleistungen bezüglich der Erstellung der Dokumentation und Vorbereitung der Einsatzfähigkeit des Euro-Rettungsschirms sowie im Zusammenhang mit der Einrichtung eines permanenten Europäischen Stabilitätsmechanismus und der Änderungen des Rahmenvertrages für die temporäre Finanzstabilisierungsfazilität eingeholt (Laufzeit April bis Juni 2011 bzw. Mai bis Oktober 2011). Auftragnehmer war die Kanzlei Hengeler Müller.

Die Auftragsvergaben entsprechen den vergaberechtlichen Anforderungen und den Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen der Bundeshaushaltsordnung. Der Gesetzgeber hat aber die unbefugte Offenlegung eines Honorars als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis mit § 203 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs für Amtsträger unter Strafe gestellt. Solche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind auch grundrechtlich geschützt nach Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes.